

BBT Automotive Components GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen, gleichgültig ob Kauf oder Werklieferungsverträge. Wir liefern nur zu diesen Bedingungen, die zugleich auch für sämtliche künftigen Vertragsbeziehungen gelten, auch wenn sie nicht ausdrücklich einbezogen werden.
2. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Diese werden keinesfalls Vertragsgegenstand. Abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt worden sind. Wir sind nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern förmlich zu widersprechen und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist. Wir erklären, ausschließlich aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingungen Verträge abzuschließen zu wollen.
3. Erfüllungsort für beide Teile ist unser Sitz, Gerichtsstand nach unserer Wahl Ansbach oder Nürnberg.
4. Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und die mit ihnen beabsichtigten Zwecke liegt ausschließlich beim Kunden, es sei denn, wir geben im Einzelfall besondere schriftliche Zusicherungen oder Garantien ab.
5. Wir sind berechtigt, bei erstmaliger Geschäfts- beziehung vor Auftragsübernahme geschäftliche Referenzen anzufordern, insbesondere eine Bank-Verbindung mit einem Ansprechpartner.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ab Weizenzell, ausschließlich Verpackung und Verladung und Transport rein netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Wir sind berechtigt, unsere Rechnungen auf elektronischem Wege zu versenden.

III. Zahlungsstörungen

1. Gerät unser Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Rückstand, so schuldet er Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
2. Wir sind zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden verschlechtern oder schlechte Verhältnisse bekanntwerden. Ebenso, wenn Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Wochen trotz Mahnung nicht erfüllt werden. Ist Zahlung in Teilbeträgen gestattet, so wird der Rest sofort fällig, wenn Zahlungstermine um mehr als zwei Wochen überschritten werden. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, vom nicht erfüllten Teil der Abrufvereinbarung zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung der gesamten Abrufvereinbarung zu verlangen, wenn der Kunde mit der Abnahme auch nur eines Teils der vereinbarten Mengen in Verzug gerät. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit der Bezahlung bisheriger Lieferungen in Verzug und nicht in der Lage ist, weitere Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung entgegenzunehmen.
3. Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftigen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Gleiches gilt für das Zurückbehaltungsrecht.

IV. Schadensersatz

Erfüllt der Kunde einen Vertrag nicht oder können wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so erhalten wir als Entschädigung unseres entgangenen Gewinns einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Preises zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und Materialverbrauch ohne Nachweis, unbeschadet des Rechts beider Seiten, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Sofern im Einzelfall eine Übersicherung von mehr als 25% eintreten sollte, verpflichten wir uns zur Freigabe von Gegenständen oder Forderungen nach Auswahl des Kunden.
2. Veräußerung und Verarbeitung von Vorbehaltsware ist zulässig. Insoweit tritt uns der Kunde die daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte bereits jetzt ab. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Forderungen einzuziehen.
3. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt uns im Falle des Zahlungsverzuges zur sofortigen Wiederinbesitznahme oder Geltendmachung der Rechte aus der Abtretung. Der Kunde verzichtet auf die Einwendung der unzulässigen Eigenmacht und ermächtigt uns von vornherein zum freihändigen Verkauf der Gegenstände auf seine Kosten.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeitenden Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

VI. Übergabe

1. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer geht die Gefahr über, spätestens beim Verlassen unseres Geschäftsgrundstücks.
2. Bei Export der gekauften Ware ist der Kunde verpflichtet, die notwendigen Export- und Zollbewilligungen, sowie sonstigen Einfuhrunterlagen auf seine Kosten zu beschaffen. Wir haften nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware und deren Übereinstimmung mit besonderen rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes.
3. Eine Versicherung der Ware für den Transport erfolgt durch uns nur bei Vorliegen eines Auftrags des Kunden.

VII. Haftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Meidung des vollständigen Rechtsverlustes die Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Ware sofort nach Entgegennahme zu überprüfen und Beanstandungen schriftlich spätestens am nächsten Tage mitzuteilen. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, die Ware zurückzunehmen und unverzüglich Ersatz zu leisten.
2. Abweichungen in der Beschaffenheit der gelieferten Gegenstände können nicht beanstandet werden, sofern sie handelsüblich und für den vorgesehenen Gebrauch nicht erheblich sind. Jegliche Eingriffe von außen, die mit einem geltend gemachten Mangel im Zusammenhang stehen, heben die Gewährleistung auf.
3. Wir können wegen Nichterfüllung oder Verzugs nur in Anspruch genommen werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Gleiches gilt auch für Mangelfolgeschäden, für die wir ansonsten nicht haften. Ist uns Ersatz oder Nachbesserung, zu der wir ebenfalls berechtigt sind, in angemessener Frist nicht möglich, so kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden oder wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder sonstigen Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
4. Ansprüche gegen uns, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme bei Personenschäden verjähren insoweit innerhalb von 12 Monaten, soweit nicht eine kürzere gesetzliche Verjährung gilt.
5. Unser Kunde ist gehalten, gelieferte Gegenstände vor einer Weiterverarbeitung sorgfältig zu überprüfen und stellt uns deshalb von Produkthaftpflichtansprüchen frei.
6. Rücksendungen dürfen nur nach vorheriger Einwilligung durch BBT erfolgen.

VIII. Lieferungen

1. Wir streben termingerechte Auslieferung an. Liefertermine sind allerdings nur verbindlich, wenn sie schriftlich kalendermäßig vereinbart sind. Können wir gleichwohl nicht liefern, so ist uns zwei Wochen nach Ablauf des Liefertermins eine schriftliche Nachfrist zu setzen, die mindestens einen Monat betragen muss.
2. Eine angemessene Lieferzeitverlängerung tritt immer bei unvorhergesehenen Hindernissen, auch bei Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden, die die Art des Produkts oder den Umfang der Lieferung betreffen, ein.

IX. Rechtswahl

Sämtliche Rechtsbeziehungen unterstehen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

X. Sonstiges

1. Wenn in diesen Geschäftsbedingungen Schriftform genannt ist, so ist darunter auch Telefax und E-Mail (mit Eingangs- oder Lesebestätigung) zu sehen.
2. Es wird vereinbart, dass mündliche Nebenabreden zu Verträgen nur wirksam sind, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Ein Verzicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift setzt Schriftform voraus.
3. Wir behalten uns vor, nicht in deutscher und englischer Sprache abgegebene Willenserklärungen als nicht erfolgt anzusehen.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Bedingungswerks im Übrigen nicht berührt. Der Kunde und wir sind in diesem Fall gehalten, die betreffende Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.